



**European Public
Prosecutor's Office:
Der europäische Staatsanwalt**

Freitag 21.10.2016 | 14.00 – 18.00 Uhr
PRAKTIKERSEMINAR VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN

Die Kriminalisierung der Freizügigkeit
Verteidigung in sog. Schleuserverfahren
RA Axel Nagler, Essen

Übertragung der Vollstreckung und Überstellung Verurteilter in ihren Heimatstaat am Beispiel Deutschlands und der Niederlande

Referate und offene Podiumsdiskussion:
StA Ulrich Stein-Visarius, Justizministerium NRW
Pauline Boekraad, Ministerium d. Sicherheit u. Justiz,
Justizvollzugsamt, Den Haag, NL
RA Carl W. Heydenreich, Bonn

Verfassungsrechtliche Grenzen der Auslieferung aufgrund EU-Haftbefehls
RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz

Samstag 22.10.2016 | 9.30 – 18.00 Uhr
EU-STRAFRECHTSTAG – SAMSTAGSPLENUM
EPP0 : Der europäische Staatsanwalt
European Public Prosecutor's Office

Referate und offene Podiumsdiskussion* mit:
Peter Csonka, Europäische Kommission,
Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Dr. Wouter van Ballegooij, Generaldirektion wissenschaftlicher
Dienst des EP
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, DAV und CCBE, Berlin

Die europäische Ermittlungsanordnung in der geplanten nationalen Umsetzung im IRG
Referate und offene Podiumsdiskussion:
Dr. Katrin Brahms, Referatsleiterin BMJV
Dr. Dominik Brodowski, Universität Frankfurt, BRAK

Die Vergleichbarkeit europäischer Strafrechtsordnungen am Beispiel Österreichs und Italiens
Prof. Dr. Otto Lagodny, Universität Salzburg
RA Dr. Gerhard Brandstätter, Bozen

*in deutscher & englischer Sprache in Simultanübersetzung

EPP0: Der europäische Staatsanwalt
European Public Prosecutor's Office

Der **EU-Staatsanwalt** steht seit dem Vertrag von Lissabon auf der Agenda der Europäischen Kommission. Er war bereits Thema des 6. EU-Strafrechtstags 2013 und des 7. EU-Strafrechtstags 2014 und dort Gegenstand heftiger Diskussion. Aktuell befindet sich das Projekt EPP0 in der konkreten Abstimmung von Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat. Der Europäische Staatsanwalt steht sozusagen vor der Tür. Zwischen Europäischem Parlament auf der einen und Rat und Kommission auf der anderen Seite gibt es tiefgreifende Divergenzen über die Notwendigkeit und Reichweite rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen. Während auf der einen Seite insoweit die jeweiligen nationalen Strafrechtsordnungen und ihre strafprozessualen Sicherungen für ausreichend erachtet werden, fordert insbesondere das Parlament enge europäische Vorkehrungen und eine richterliche Überprüfungsmöglichkeit beim EuGH sowie Regelungen der Prozesskostenhilfe/notwendigen Verteidigung. Kaum abschätzbare zusätzliche Brisanz erhält das Projekt EPP0 durch nach dem Brexit laut gewordene politische Forderungen nach einer Vertiefung und Ausweitung der Befugnisse eines Europäischen Staatsanwalts etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

Peter Csonka ist Berater der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission und von Beginn an federführend in den Planungen zum EPP0; er ist sozusagen »sein Kind«.

Dr. Wouter van Ballegooij ist im Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments mit Fragen des Europäischen Strafrechts (Folgenabschätzungen und europäischer Mehrwert), der gegenseitigen Anerkennung und speziell des Europäischen Staatsanwalts befasst und hat vielfach zu diesen Themen veröffentlicht und vorgetragen. Rechtsanwältin **Dr. Margarete Gräfin von Galen** befasst sich für DAV und die europäische Strafverteidigerorganisation CCBE in Stellungnahmen mit dem Thema EPP0. Angesichts der konträren Standpunkte ist erneut eine spannende Diskussion zu erwarten.

Vorträge und Diskussion werden simultan englisch/deutsch/englisch übersetzt.

Die Europäische Ermittlungsanordnung in ihrer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber im IRG

Die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen soll die Ermittlungshilfe zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtern. Im Ergebnis soll, dem Grundsatz der Gegenseitigen Anerkennung Justizieller Entscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU folgend, das Ermittlungshilfeersuchen eines ersuchenden Mitgliedsstaates durch den ersuchten Staat so behandelt und durchgeführt werden, als sei es von diesem selbst erlassen. An der Europäischen Ermittlungsanordnung ist viel Kritik laut geworden; sie ist wiederholt auch zentrales Thema des EU-Strafrechtstages und des Strafverteidigertages gewesen, so zuletzt auf dem 7. EU-Strafrechtstag 2014. Befürchtet wurden u.a. eine Verkümmern und Nivellierung des Rechtsschutzniveaus und Möglichkeiten des Forumshoppings. Seit Anfang des Jahres liegt ein Referentenentwurf des BMJV vor, der sich gegenwärtig in der Abstimmung der beteiligten Organe befindet. Geplant ist die Umsetzung der Richtlinie durch erneute Novellierung des IRG.

Dr. Katrin Brahms ist Leiterin des Referats Internationales Strafrecht des BMJV und in der Sache von Beginn an federführend.
Dr. Dominik Brodowski ist Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Jahn an der Universität Frankfurt; er hat die Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf als Co-Berichterstatter mitverfasst.

Die Vergleichbarkeit europäischer Strafrechtsordnungen am Beispiel Österreichs und Italiens

Die dem Grundsatz der *Gegenseitigen Anerkennung Justizieller Entscheidungen* zwischen den Mitgliedsstaaten der EU folgenden Rahmenbeschlüsse und Richtlinien, nicht zuletzt die Europäische Ermittlungsanordnung, basieren auf der stillschweigenden Annahme einer Vergleichbarkeit der Strafrechtsordnungen, ihrer prozessualen Sicherungen und rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Dass diese Annahme oft ein Trugbild ist, steht auf einem anderen Blatt. Selbst die Strafrechtssysteme »alter« europäischer Staaten mit gewachsenen rechtsstaatlichen Traditionen unterscheiden sich von den deutschen oft elementar. Dies und die hierdurch erwachsenden Schwierigkeiten der Beweisgewinnung und des Beweistransfers sollen am Beispiel Österreichs und Italiens anschaulich aufgezeigt werden.

Prof. Dr. Otto Lagodny ist Lehrstuhlinhaber für österreichisches und ausländisches Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Salzburg; er widmet sich dem Thema aktuell in einer Monographie. Prof. Lagodny war bereits Referent des 1. EU-Strafrechtstages im Jahre 2007 und ist somit Mitbegründer der schönen Tradition von nunmehr neun EU-Strafrechtstagen. Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Brandstätter** ist prominenter und international versierter italienischer Rechtsanwalt und Strafverteidiger aus Bozen.

Praktikerseminar

Die Kriminalisierung der Freizügigkeit. Verteidigung in sog. Schleuserverfahren

Mit den durch Kriege und Armutskrisen in Afrika, Asien und den arabischen Staaten ausgelösten Migrationsbewegungen und Flüchtlingsströmen haben Schleuser Hochkonjunktur. Die europäischen Staaten eint, möglichst umfassende Strafverfolgung und drastische Bestrafung als effektives Mittel gegen Flüchtlingsbewegungen anzusehen und einzusetzen. Doch hinter dieser Politik und dem populistischen Druck nach immer härterer Kriminalisierung verbergen sich auf Seiten der Beschuldigten oft Menschen, die Verfolgten, mit dem Tod bedrohten, oder anderen, in elementarer Not und auswegloser Lage befindlichen Menschen helfen, diesem Schicksal zu entkommen und ein halbwegs menschenwürdiges Leben zu suchen. Was das für die Verteidigung bedeutet und wie die Justiz mit diesem Dilemma umgeht, beleuchtet Rechtsanwalt **Axel Nagler**, einer der profiliertesten deutschen Strafverteidiger und Vorstandsmitglied unserer Strafverteidigervereinigung.

Die Übertragung der Vollstreckung und Überstellung Verurteilter in ihren Heimatstaat am Beispiel Deutschlands und der Niederlande

Mit der lange überfälligen gesetzlichen Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU zur Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigen Anerkennung auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Herkunftsstaat haben die Übertragung der Vollstreckung und Überstellung Verurteilter auch in Deutschland eine neue Rechtsgrundlage gefunden. Wesentliche Fallgestaltungen sind die der eingehenden und die der ausgehenden Gesuche sowie die der Übertragung nur der Vollstreckung an den Herkunftsstaat bei nicht Inhaftierten sowie der Überstellung

und Vollstreckungsübertragung bei inhaftierten Personen. Die Niederlande verfügen aufgrund der schon weiter zurück liegenden Umsetzung des Rahmenbeschlusses durch die Regelungen des WETS über wesentlich längere Praxiserfahrung in diesem Bereich. Angesichts intensiver polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit deutscher und niederländischer Strafverfolgungsbehörden und erheblicher grenzüberschreitender Kriminalität zwischen den Staaten nimmt der Überstellungsverkehr mit dem Königreich der Niederlande zudem einen hohen praktischen Stellenwert ein. Gleichwohl kursieren in vielen deutschen Gerichtssälen noch immer abenteuerliche Vorstellungen und Geschichten über die Praxis und Gepflogenheiten am Verfahren beteiligter anderer Mitgliedstaaten. Es soll eine sachliche Aufklärung durch dezidierte Darlegung der Abläufe der beteiligten Dienststellen und eine kritische Diskussion der Möglichkeiten weiterer Effektivierung der Verfahren, aber auch Untersuchungshaft vermeidender Strategien erfolgen.

Pauline Boekraad ist verantwortliche Entscheiderin auf niederländischer Seite im dort zuständigen Justizvollzugsamt des niederländischen Justizministeriums, **Staatsanwalt Ulrich Stein-Visarius** befasster Beamter des (aufsichtsführenden) Justizministeriums NRW. Beide sind gemeinsam mit der Koordinierung der Fälle deutsch-niederländischer bzw. niederländisch-deutscher Vollstreckungsübertragung und Überstellung befasst. Rechtsanwalt **Carl W. Heydenreich** ist in diesem Bereich tätiger Strafverteidiger aus Bonn.

Verfassungsrechtliche Grenzen der Auslieferung aufgrund EU-Haftbefehls

Das BVerfG hat in den zurück liegenden Monaten mehrere auf einen EU-Haftbefehl gestützte Auslieferungsentscheidungen verschiedener OLG's als verfassungswidrig aufgehoben. Neben den Aufsehen erregenden Beschluss vom 15.12.2015, - 2 BvR 2735/14 -, reißen sich weitere Beschlüsse, auch solche einzelner OLG's, die den Automatismus EU-Haftbefehl gleich Auslieferung durchbrechen, so die Entscheidung - 2 BvR 890/16 - vom 6. Mai 2016, die in Frage stellt, ob das englische Recht wegen der Beschränkungen der Selbstbelastungsfreiheit mit deutschen Grundrechten vereinbar ist. Die Darstellung soll Mut für die Praxis machen, einen Europäischen Haftbefehl nicht immer mit gottgegebenem Schicksal gleichzusetzen.

Rechtsanwältin **Dr. Anna Oehmichen** ist in internationalen Strafverfahren tätige Rechtsanwältin aus Mainz; sie publiziert vielfältig zum internationalen und europäischen Strafrecht.

Information

Der 9. EU-Strafrechtstag findet statt im
Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9, 53113 Bonn

ANMELDUNGEN bitte schriftlich an:

Strafverteidigervereinigung NRW e.V.
Ehrenhainstr. 1 | 42329 Wuppertal
Telefax: 0049 - 202 - 515 640 231
bzw. per E-Mail an info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

Bankverbindung: Strafverteidigervereinigung NRW
IBAN: DE60 4305 0001 0001 4949 47
BIC: WELADED1BOC

Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Beitragsgruppe (s.u.) an. Bitte teilen Sie uns auch mit, an welchen Teilen der Veranstaltung Sie teilnehmen werden.

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können FORTBILDUNGSSTUNDEN gem. § 15 FAO bescheinigt werden (Freitag bis 3,5 und Samstag bis 7 Stunden).

TAGUNGSBEITRAG

Mitglieder:
Freitag 60.-- € | Samstag 90.-- € | beide Tage 125.-- €
Nichtmitglieder:
Freitag 90.-- € | Samstag 150.-- € | beide Tage 200.-- €
Referendar/innen & Student/innen:
Freitag 40.-- € | Samstag 60.-- € | beide Tage 75.-- €

Der Mitgliederpreis gilt nur für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen.

Die Veranstaltung wird unterstützt von:

 **Organisationsbüro**
Strafverteidigervereinigungen

www.stv-online.de

StV
STRAFVERTEIDIGER

Registrierung

Hiermit melde ich mich **verbindlich** an zum
9. EU-Strafrechtstag 2016.

Ich werde teilnehmen (zutreffendes bitte ankreuzen)...

am Praktikerseminar am Freitag, 21. Oktober 2016

am Samstagsplenum am Samstag, 22. Oktober 2016

an beiden Tagen

Ich bin

Mitglied der Strafverteidigervereinigungen

Nichtmitglied

Referendar/in \ Student/in

Ich möchte Mitglied der Strafverteidigervereinigung
NRW e.V. werden. Bitte senden Sie mir Informationen zu.

Titel / Name:

Vorname:

Straße / Hausnummer:

.....

PLZ / Ort:

E-Mail:

Telefon:

.....

Datum / Unterschrift

 **STRAFVERTEIDIGER**
VEREINIGUNG-NRW E.V.